

N i e d e r s c h r i f t
über die Sitzung der Gemeindevertretung in der
Legislaturperiode 2016/2021 vom 09. Juni 2016

Anwesende:

von der Gemeindevertretung: ÜWG-Fraktion:

Tassilo Schindler, Georg Raab, Joachim Walther, Edwin Wießmann, Christoph Raab, Sylvia Müller, Kai Fischer, Bernd Paulus und Tobias Gücklhorn

SPD-Fraktion:

Thomas Grünewald, Egon Saufhaus, Ludwig Lorz, Nina Rexroth, Bernd Morgenroth und Jürgen Krall

CDU-Fraktion:

Markus Putz, Edmund Stier, Markus Martin, Heiko Daum, Christian Hess und Andreas Truschina

vom Gemeindevorstand:

Bürgermeister Uwe Olt, Bernd Fügen, Anette Beck, Bernd Armbrust, Reinhold Müller, Manfred Putz und Ludwig Schneider

Schriftführer:

Vitali Martel

Der Vorsitzende Tassilo Schindler eröffnet die Sitzung mit Grußworten und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Weiterhin stellt er fest, dass gegen die Niederschrift über die konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.04.2016 keine Einwendungen vorliegen. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

Die Gemeindevertretung verhandelt sodann nach folgender

T a g e s o r d n u n g:

22. Mitteilungen
23. Neubau eines Gemeindehauses durch die evangelische Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach
hier: Vorstellung und Erörterung von Planvarianten im Vorfeld des Grundstücksverkaufs und der Schaffung bauleitplanerischer Voraussetzungen
24. Dorferneuerung in den Ortsteilen Breitenbrunn, Haingrund und Rimhorn
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung weiterer kommunaler Schwerpunktmaßnahmen
25. Anmeldung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes (KIP)
26. Festlegung eines Termins für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Lützelbach
27. Über- und Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012
hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO
28. Jahresabschluss und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2012
hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO
29. Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO
30. Einbringung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

31. Antrag der CDU-Fraktion betr. Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung auf der neuen Homepage der Gemeinde Lützelbach

22. Mitteilungen

Die Mitteilungen Nr. 22/1 bis 22/4 liegen schriftlich vor. Nachfragen hierzu ergeben sich nicht.

23. Neubau eines Gemeindehauses durch die evangelische Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach

hier: Vorstellung und Erörterung von Planvarianten im Vorfeld des Grundstücksverkaufs und der Schaffung bauleitplanerischer Voraussetzungen

Wie zuletzt in der Mitteilung vom 15.03.2016 (Nr. 19/2 Buchstabe e)) dargestellt, hat die Evangelische Kirchengemeinde Lützel-Wiebelsbach Überlegungen angestellt, wie die Planung für den beabsichtigten Neubau des Gemeindehauses auf dem gemeindeeigenen Eckgrundstück Brunnenstraße/Friedhofstraße unter Einbeziehung der Stellplatzfrage und der in diesem Zusammenhang erwogenen Freihaltezone realisiert werden kann.

In der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses vom 07.06.2016 hat der von der Kirchengemeinde beauftragte Planer, Herr Peter Arras, die erarbeitete Planung zur Bebauung des Eckgrundstücks Brunnenstraße/Friedhofstraße skizzenhaft vorgestellt. Er hat dabei betont, dass die Freihaltung eines Streifens entlang der Brunnenstraße die Planung so stark beeinträchtigen würde, dass das Projekt insbesondere finanziell kaum noch realisierbar ist. Deshalb geht die vorgestellte Planung von einer Grenzbebauung zur Brunnenstraße hin aus. Die Frage nach Anzahl und Lage der gemäß Stellplatzsatzung zu schaffenden Stellplätze ist noch offen, da dies letztlich vom zu definierenden Nutzungscharakter des Gebäudes abhängig ist. Alternativ dazu hat die Kirchengemeinde den Gedanken entwickelt, auf eine Bebauung dieses Grundstücks komplett zu verzichten und stattdessen über die Option eines Anbaues an die Friedhofshalle zu verhandeln. Hierzu liegt aber noch keine Planskizze vor.

Die beiden Ausschüsse haben intensiv über das Für und Wider der beiden Varianten diskutiert. Dabei bestand Einvernehmen, dass eine konkrete Beratung und Entscheidung über die Frage eines Anbaus an die Friedhofshalle nur auf Basis einer Planzeichnung und einer Nutzungsbeschreibung möglich ist. Auch für den Neubau auf dem Hanggrundstück sollte ein Nutzungskonzept vorgelegt werden, aus dem sich die Notwendigkeit der Größe des Baukörpers ableiten lässt.

Zur Klärung der Frage, ob diese weitergehenden Beratungsunterlagen überhaupt ausgearbeitet werden sollen, stimmten beide Ausschüsse über ein grundsätzliches Meinungsbild ab. Diese Abstimmung ergab, dass man mehrheitlich einen Anbau an die Friedhofshalle für grundsätzlich denkbar hält. Damit wurde als Beratungsergebnis die Bitte an die Kirchengemeinde bzw. den von ihr beauftragten Planer festgehalten, die angesprochenen Beratungsunterlagen möglichst bis Ende Juni zu erarbeiten und vorzulegen, damit eine Behandlung in der nächsten, noch vor der Sommerpause stattfindenden Sitzungsrunde möglich ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung nimmt das Beratungsergebnis des Haupt- und Finanzausschusses und des Planungs- und Bauausschusses zustimmend zur Kenntnis und stellt aufgrund dessen die weitere Beratung der Angelegenheit bis zur nächsten Sitzung zurück.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

**24. Dorferneuerung in den Ortsteilen Breitenbrunn, Haingrund und Rimhorn
hier: Beratung und Beschlussfassung zur Umsetzung weiterer kommunaler
Schwerpunktmaßnahmen**

Zum Stand des Dorferneuerungsverfahrens in den Ortsteilen Breitenbrunn, Haingrund und Rimhorn wurde zuletzt in der Mitteilung Nr. 19/3 Buchstabe b) vom 12.04.2016 berichtet. Demnach ist für kommunale Maßnahmen ein zuschussfähiger Gesamtinvestitionsrahmen (zGIR) von 885.000 € (Netto) festgesetzt. Dieser beinhaltet 11 Maßnahmenblöcke, von denen bislang nur drei in Anspruch genommen wurden. Die Summe der seither bewilligten förderfähigen Kosten liegt bei knapp 280.000 €, so dass noch ein Rahmen von bis zu 605.000 € zur Verfügung steht. Insbesondere durch die beabsichtigte Umorientierung des Förderschwerpunktes in Rimhorn von der Mehrzweckhalle zum Hofhaus ist es notwendig, innerhalb des zGIR Mittelumschichtungen vorzunehmen. Hierüber wurde in einer am 21.03.2016 stattgefundenen Sitzung des Arbeitskreises Dorferneuerung (AKDE) ausführlich beraten und beschlossen. Durch die Umschichtungen gibt es künftig nur noch 5 Maßnahmenblöcke, innerhalb derer eine Konzentration auf das Hofhaus Rimhorn (weiterer Gebäudeausbau und Außenanlage) und die Grünordnung Haingrund (Gestaltung Dorfmitte) vorgesehen ist. Außerdem beinhaltet der zGIR weiterhin überörtliche Grünordnungsmaßnahmen und eine Restposition für die Grünordnung Breitenbrunn, wo der Ausbau des Fest- und Bolzplatzes zur besseren Nutzung für multifunktionelle Zwecke noch ein Thema ist. Der Gemeindevorstand hat den vom AKDE beschlossenen Mittelumschichtungen zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Antrag an die Bewilligungsstelle zu richten.

Die tabellarische Übersicht über die angestrebten Veränderungen des zGIR, wie sie inzwischen zur Genehmigung eingereicht wurde, liegt den Mandatsträgern vor. Vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Bewilligungsstelle soll jeweils ein Grundsatzbeschluss zur Umsetzung der beiden kommunalen Schwerpunktmaßnahmen in Rimhorn (Hofhaus) und Haingrund (Dorfmitte) gefasst werden, bevor konkrete Schritte eingeleitet werden. Bezüglich des Projektes Hofhaus Rimhorn wird auf die von Bürgerseite erstellte Homepage www.hofhaus-rimhorn.de verwiesen, auf der ein ausführliches Nutzungskonzept zu finden ist. Zu klären ist hier insbesondere die Reihenfolge der einzelnen Bauabschnitte, da es durchaus möglich bzw. wahrscheinlich ist, dass im Verlauf der Gesamtmaßnahme vor dem Hintergrund des begrenzten Mittelkontingents Abstriche gemacht werden müssen, die dann insbesondere nachgelagerte Abschnitte betreffen würden.

Aus der Rimhorner Projektgruppe besteht der Wunsch, mit dem Ausbau des Kellergeschosses zu beginnen, da man sich hiervon positive Impulse für das Dorfleben verspricht. Dies ist auch die Position aus dem Arbeitskreis Dorferneuerung. Letztlich muss

die Gemeinde hier eine Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung mehrerer Gesichtspunkte treffen, zu denen auch die unzureichende Parkplatzsituation gehört.

Für das Projekt Dorfmitte Haingrund gibt es eine von den Ortsbeiräten Markus Martin und Alexander Siebenlist erarbeitete Projektbeschreibung, die im Rahmen einer demnächst stattfindenden „Dorfwerkstatt“ weitergehend besprochen und abgestimmt werden soll. Auch diese liegt den Mandatsträgern vor.

Im Hinblick auf die erforderlichen Planungsleistungen für die beiden Projekte wurde Kontakt mit dem ortsansässigen Architekten Hardy Herrschaft aufgenommen. Dieser kann sich die Betreuung beider Projekte vorstellen unter der gewünschten Maßgabe, dass bei der Planung auf die bereits vorhandenen Grundlagen zurückgegriffen wird und insofern die Kosten für die Planungsleistungen so gering wie möglich gehalten werden. Herr Herrschaft wurde gebeten, entsprechende Honorarangebote zu unterbreiten, die als Grundlage für eine Förderantragstellung dienen können. Diese Anträge sollen jetzt zeitnah für beide Projekte und bezogen auf das Hofhaus sowohl für das Gebäude als auch für die Außenanlage auf den Weg gebracht werden. Erst nach Vorlage der Bewilligungsbescheide können die Planungsaufträge vergeben werden. Inwieweit die Planungen so zügig realisierbar sind, dass noch für 2016 Investivmaßnahmen beantragt und bewilligt werden können, ist fraglich. Beim Hofhaus bestehen Unwägbarkeiten auch durch den Denkmalschutz, unter dem das Gesamtensemble steht.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt wie folgt:

- 1. Die Gemeindevertretung stimmt den vom AKDE und dem Gemeindevorstand beschlossenen Mittelumfassungen innerhalb des zuschussfähigen Gesamtinvestitionsrahmens (zGIR) zu.*
- 2. Die Gemeindevertretung stimmt der Umsetzung des weiteren Ausbaues des Hofhauses in Rimhorn einschließlich der rückwärtigen Außenanlage sowie der Ausgestaltung der Dorfmitte in Haingrund auf Basis der jeweils vorliegenden Planungskonzepte (im Falle Haingrund unter dem Vorbehalt möglicher Änderungen aus der noch ausstehenden Dorfwerkstatt) grundsätzlich zu.*
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Förderanträge für die notwendigen Planungsleistungen auf Basis der vom angefragten Planer Hardy Herrschaft erwarteten Honorarangebote zu stellen.*
- 4. Beim Projekt Hofhaus soll zunächst das Kellergeschoss ausgebaut und der Bestand im Erdgeschoss optimiert werden. Anschließend soll die rückwärtige Außenanlage gestaltet werden. Der Ausbau des Obergeschosses wird am Ende vorgesehen.*
- 5. Bevor mit den einzelnen Maßnahmen begonnen wird, ist die jeweilige Planung und damit verbundene Kostenschätzung der Gemeindevertretung zur Abstimmung vorzulegen.*
- 6. Die Gemeindevertretung bestätigt im Zusammenhang mit dieser Beschlussfassung die Absicht, gegen Ende des Dorferneuerungsverfahrens auch den weiteren Ausbau des Fest- und Bolzplatzes in Breitenbrunn für multifunktionale Zwecke nochmals aufzugreifen.*

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
ÜWG (9) SPD (6) CDU (5)	CDU (1)	

25. Anmeldung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammes (KIP)

Zunächst wird auf die bereits gegebenen Erläuterungen und gefassten Beschlüsse (siehe Sitzungen der Gemeindevertretung vom 15.12.2015 und vom 16.02.2016) verwiesen. Weiterhin verwiesen wird auf die gegebenen Mitteilungen Nr. 19/2 Buchstabe f) vom 15.03.2016 und Nr. 19/3 Buchstabe d) vom 12.04.2016, in denen zum Stand der Vorbereitungen zur Anmeldung der beabsichtigten Fördermaßnahmen informiert wurde.

Inzwischen hat sich der Gemeindevorstand unter Beteiligung des angefragten Ingenieurbüros weitergehend mit der geplanten Fördermaßnahme in der Fritz-Walter-Halle befasst. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse wurden im Rahmen der Sitzungserläuterungen bekannt gegeben. Ergänzend ist zu berichten, dass zwischenzeitlich ein weiteres Gespräch mit den Verantwortlichen des BIMO stattfand. Dabei wurden insbesondere die auf Kreisseite gesehenen steuerrechtlichen Bedenken einer Wärmeverbund-Lösung bezüglich der Heizung Fritz-Walter-Halle/Grundschule bekräftigt. Es findet nunmehr noch eine möglichst verbindliche Klärung dieses Aspektes mit der Finanzverwaltung statt. Derzeit muss weiter davon ausgegangen werden, dass der Wärmeverbund wahrscheinlich nicht zum Tragen kommt.

Vor dem Hintergrund des noch unklaren weiteren Vorgehens hat der Gemeindevorstand die Verwaltung beauftragt, einen formlosen Antrag zur Fristverlängerung bezüglich der Anmeldung der KIP-Fördermaßnahmen bis zum 31.12.2016 zu stellen. Bis dahin müssen Art und Umfang der grundsätzlich notwendigen und nicht längerfristig aufschiebbaren Erneuerung der Heizungs- und Lüftungstechnik in beiden Hallen hinreichend konkretisiert werden. Ungeachtet dessen sollte eine Priorisierung der Fördermaßnahmen auf Grundlage der inzwischen vorhandenen Erkenntnisse (voraussichtlich vollständige Ausschöpfung der Gesamtmittel für die beiden Hallenprojekte) erfolgen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, anknüpfend an ihren Beschluss vom 16.02.2016 wie folgt:

- 1. Dem Antrag auf Fristverlängerung zur Anmeldung der Fördermaßnahmen wird zugestimmt.*
- 2. Erste Priorität haben weiterhin die geplanten Sanierungsmaßnahmen in der Fritz-Walter-Halle und der Mehrzweckhalle Rimhorn in Bezug auf Heizung und Lüftung. Die Verwaltung bleibt beauftragt, Art und Umfang der beiden Maßnahmen unter Betrachtung alternativer Varianten entscheidungsreif zu konkretisieren und der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.*
- 3. Soweit die Mittel aus dem Programmteil Bund (rd. 550.000 €) zur Finanzierung der Maßnahmen nicht ausreichen, werden dafür auch die Mittel des Programmteiles*

Land (rd. 150.000 €) eingesetzt.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

26. Festlegung eines Termins für die Direktwahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Gemeinde Lützelbach

Die aktuelle Amtszeit des Bürgermeisters der Gemeinde Lützelbach endet am 31.05.2017. Über die Besetzung der Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für die Wahlperiode vom 01.06.2017 bis 31.05.2023 wird durch Direktwahl entschieden. Gemäß § 42 Abs. 3 HGO ist die Wahl frühestens sechs und spätestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Dies ist der Zeitraum vom 01.12.2016 bis zum 28.02.2017.

Gemäß § 42 KWG wird der Termin für die Direktwahl und eine mögliche Stichwahl (die entweder zwei, drei oder vier Wochen nach dem ersten Wahltermin erfolgen muss) durch die Gemeindevertretung festgelegt. Bei der Bestimmung des Wahltages kann von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Direktwahl mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird (§ 42 Abs. 3 Satz 2 HGO). Da in dem entsprechenden Zeitraum keine anderen Wahlen stattfinden, scheidet die Möglichkeit einer Zusammenlegung aus, so dass es bei dem genannten Zeitfenster für die Terminfestlegung bleibt.

Unter Berücksichtigung der Weihnachtsferien, der Faschingszeit und feststehender Veranstaltungen wären folgende Termine denkbar:

Wahltermin	Stichwahltermin
04.12.2016	18.12.2016
15.01.2017	29.01.2017, 05.02.2017 oder 12.02.2017
22.01.2017	05.02.2017 oder 12.02.2017
29.01.2017	12.02.2017

Beschluss:

Die Gemeindevertretung legt als Termin für die Direktwahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters den 15.01.2017 und als Termin für eine evtl. notwendige Stichwahl den 05.02.2017 fest.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

27. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2012
hier: Zustimmung gemäß § 100 HGO

Nachfolgend aufgelistete über- und außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 HGO sind bis zum Ende des Haushaltsjahres 2012 entstanden:

Aufwendungen in der Ergebnisrechnung:

Budget	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Davon abgedeckt durch Minderaufwendungen bei anderen Budgets in €	Überschreitung verbleibend in €
08	Sportförderung	34.895,00	42.356,34	50,00	7.411,34
15	Wirtschaft und Tourismus	189.990,00	295.447,62	89.785,05	15.672,57

Auszahlungen der Finanzrechnung (ohne Investitionen):

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
11	Versorgungsauszahlungen	104.845,00	251.933,37	147.088,37
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.080.010,00	1.099.040,94	19.030,94
15	Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.431.043,00	3.467.651,95	36.608,95
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	97.350,00	101.810,75	4.460,75
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen	4.245,00	166.316,54	162.071,54
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und Rückzahlung von Kassenkrediten	147.100,00	747.459,92	600.359,92

Auszahlungen der Finanzrechnung für Investitionen:

Position	Bezeichnung	Ansatz (Soll) in €	Ergebnis (Ist) in €	Überschreitung in €
01	Innere Verwaltung	69.000,00	91.910,04	22.910,04
04	Kultur und Wissenschaft	4.500,00	4.575,41	75,41
11	Ver- und Entsorgung	95.000,00	132.845,06	37.845,06
12	Verkehrsflächen und -anlagen / ÖPNV	17.000,00	44.241,77	27.241,77
14	Umweltschutz	0,00	843,71	843,71

Die überplanmäßigen Aufwendungen im Produktbereich 08 „Sportförderung“ resultieren aus höheren Kosten für die Sportplatzpflege sowie der Bewilligung von Vereinszuschüssen.

Die Abweichung im Produktbereich 15 „Wirtschaft und Tourismus“ entstand aus den im Jahr 2012 gezahlten Entschädigungsleistungen an die Alteigentümer der Baugebiete

„Hochstraße/Spessartstraße“ sowie „Jocksberg-Beckshöhe“.

Die Differenz bei den Versorgungsauszahlungen (Position 11) war, wie bereits mehrfach erläutert, aus einer fehlerhaften Kontenhinterlegung in der eingesetzten Finanzsoftware entstanden. Die hier gezeigte Überschreitung war in den Ansätzen der Finanzrechnung für Personalauszahlungen berücksichtigt.

Die überplanmäßigen Auszahlungen bei den Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen waren auf die Ablösung der Flurbereinigungsdarlehen bei der Wi-Bank sowie dem Zuschuss an die AWO Odenwaldkreis zur Einrichtung der Schulkindbetreuung an der Grundschule Lützel-Wiebelsbach zurückzuführen.

Aufgrund einer höheren Kreisumlage stiegen die Auszahlungen für Steuern einschl. Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen. Die gestiegenen Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Auszahlungen resultierten aus einer höheren Zinsdienstumlage. Durch die Entschädigungsleistungen an die Alteigentümer stiegen auch die sonstigen Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen gegenüber der Haushaltsplanung. Die Überschreitung bei den Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen resultierte aus der Aufnahme bzw. Rückzahlung von kurzfristigen Kassenkrediten im Jahresverlauf 2012 sowie geringfügig höhere Tilgungsleistungen.

Die Abweichung bei den Auszahlungen für Investitionen beim Produktbereich 01 „Innere Verwaltung“ entstand durch den Ankauf eines Lkw's für den gemeindlichen Bauhof. Hierfür lag der Verwaltung eine Ermächtigung der Gemeindevertretung aus dem Jahr 2011 vor. Für die Errichtung der Schutzhütte am Odenwaldlimes sind im Produktbereich 04 „Kultur und Wissenschaft“ geringfügig höhere Kosten entstanden. Die Überschreitungen bei den Produktbereichen 11 „Ver- und Entsorgung“ sowie 12 „Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV“ resultierten in erster Linie aus Schlussrechnungen für Bauvorhaben aus dem Jahr 2011, die dem Haushaltsjahr zwar zugeordnet wurden, deren Auszahlung aber im Jahr 2012 erfolgte. Durch den Neuankauf eines PC's für das Umweltamt kam es zur Überschreitung im Produktbereich 14 „Umweltschutz“.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt den zuvor dargestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Haushaltsjahr 2012 zu.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

28. Jahresabschluss und Prüfbericht des Revisionsamtes für das Haushaltsjahr 2012 hier: Entlastung des Gemeindevorstandes gemäß § 114 HGO

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 wurde von der Verwaltung aufgestellt. Der Gemeindevorstand hat den formellen Aufstellungsbeschluss gemäß § 112 Abs. 9 HGO am 11.03.2015 gefasst und das Revisionsamt des Odenwaldkreises mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Inzwischen hat das Revisionsamt den Schlussbericht über die stattgefundene Prüfung mit den dazugehörigen Anlagen vorgelegt. Dieser beinhaltet einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk.

Entsprechende Auszüge daraus (Uneingeschränkter Prüfungsvermerk sowie Übersichten zur Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) wurden schriftlich vorgelegt. Darüber hinaus wurden die kompletten Unterlagen auch digital zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisrechnung zum 31.12.2012 weist einen Jahresfehlbetrag von 145.864,86 Euro aus. Das sind 9.907,14 Euro weniger als in der damaligen Haushaltsplanung veranschlagt. Das geringfügig bessere Ergebnis resultiert in erster Linie aus Einsparungen bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie den Personalaufwendungen. Vom tatsächlichen Mittelfluss her gesehen, ist das Haushaltsjahr 2012 gegenüber der Planung deutlich positiver gelaufen. Das drückt sich auch im Zahlungsmittelbestand Ende 2012 aus, der gemäß vorliegender Finanzrechnung bei 821.318,37 Euro lag. Die Vermögensrechnung (Bilanz) weist zum 31.12.2012 eine Bilanzsumme von 27.391.312,59 Euro aus. Gegenüber dem Vorjahr ist das Bilanzvolumen somit um 2,75 % gesunken. Dieser Rückgang resultiert aus der Auflösung bzw. Inanspruchnahme von Rückstellungen sowie Sonderposten und einer Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt den geprüften Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 114 HGO und erteilt dem Gemeindevorstand Entlastung.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

29. Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses gemäß § 112 Abs. 5 HGO

Nach den vorgenannten Bestimmungen haben die Kommunen ab dem 31.12.2015 einen Gesamtabschluss (konsolidierender Jahresabschluss / Konzernabschluss) aufzustellen. Weitere Erkenntnisse zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ergeben sich aus den Hinweisen zu § 53 GemHVO. Voraussetzung hierfür ist, dass mindestens ein voll zu konsolidierender Aufgabenträger (Eigenbetriebe, Gesellschaften, Zweckverbände) besteht.

Neben Eigenbetrieben zählen zum Vollkonsolidierungskreis nach § 112 Abs. 7 Satz 1 HGO sämtliche Aufgabenträger, bei denen der Gemeinde die **Mehrheit der Stimmrechte** zusteht. Solche sind im Rahmen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabschluss einzubeziehen, sofern sie nicht von **nachrangiger (untergeordneter) Bedeutung** für die Darstellung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Lützelbach sind.

Bei vielen Kommunen sind Fragen hinsichtlich der zu konsolidierenden Aufgabenträger (Konsolidierungskreis), insbesondere zu den Nachrangigkeitsregelungen, aufgetreten. Um bestehende Unklarheiten und Differenzen in Bezug auf die Auslegung der Ausführungsbestimmungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses auszuräumen, hat die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Revisionsämter das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) um eine Klärung gebeten. Mit Erlass vom 09.06.2015 vertritt das HMdIS zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses folgende Auffassung (Auszug):

„Bei der Beurteilung der Frage, welche Aufgabenträger die Gemeinde in ihren Gesamtabschluss einzubeziehen hat, ist von § 112 Abs. 5 letzter Satz HGO auszugehen. Danach müssen die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nicht einbezogen werden, wenn sie für die Verpflichtung, die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darzustellen, von **nachrangiger Bedeutung** sind. Bei der Prüfung der Nachrangigkeit hat die Gemeinde einen **Ermessensspielraum**, der von ihr unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte auszufüllen ist. Bei einer sachgerechten Ermessensausübung kann ihr Ergebnis von der Aufsichtsbehörde nicht in Frage gestellt werden; sie darf nicht ihr Ermessen an die Stelle des Ermessens der Gemeinde setzen. Vor diesem Hintergrund sollten die Kommunalaufsichtsbehörden davon absehen, Entscheidungen der Gemeinden, die nach sachgerechter Abwägung und Ermessensausübung getroffen worden sind, unter Hinweis auf Nr. 2.11 der Hinweise zu § 53 GemHVO zu beanstanden.“

Nach diesem Erlass sieht das Revisionsamt des Odenwaldkreises nur wenige Odenwaldkommunen in der Pflicht, einen Gesamtabschluss ab dem 31.12.2015 gemäß § 53 GemHVO aufzustellen - insbesondere nur solche, die Eigenbetriebe gegründet und eingerichtet haben. Allerdings ist hierüber von der Gemeindevertretung ein Beschluss zu fassen, aus dem hervorgeht, dass zur Frage der Aufstellung eines Gesamtabschlusses eine sachgerechte Abwägung und eine entsprechende Ermessensausübung auf Basis der o.a. Erlasslage des HMdIS stattgefunden hat.

Es bestehen zurzeit folgende Aufgabenträger der Gemeinde Lützelbach:

Aufgabenträger	Art der Anteile / Beteiligungen	Rechtsform	Stimmrechtsanteil
Entega AG	2)	Kapitalgesellschaft	0,03 %
Abwasserverband Untere Mümling	3)	Zweckverband	23,08 % (3 von 13 Stimmen)
Müllabfuhr-Zweckverband Odenwald	1)	Zweckverband	7,32 % (3 von 41 Stimmen)
Zweckverband Zentrum Gemeinschaftshilfe	1)	Zweckverband	5,88 % (3 von 51 Vertretern)
Wasserverband Mümling	3)	Zweckverband	4,50 % (3 von 74 Stimmen)
Abwasserverband Main-Mömling-Elsava	3)	Zweckverband	3,08 % (3 von 65 Stimmen)
Ekom21/KGRZ Hessen	1)	Zweckverband	0,12 % (3 von 2.489 Stimmen)
Windpark Hainhaus GmbH & Co KG	2)	Kommanditgesellschaft	45 %

Erläuterung zur Art des Sondervermögens:

- 1) Mitgliedschaft in Zweckverbänden nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
- 2) Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit
- 3) Mitgliedschaft in Wasser- und Bodenverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz

Wie aus der vorstehenden Tabelle entnommen werden kann, haben alle Aufgabenträger für die Gemeinde insoweit eine nachrangige Bedeutung, als die Gemeinde in keinem Fall über die Mehrheit der Stimmrechte verfügt und somit kein voll zu konsolidierender

Aufgabenträger vorhanden ist. Das gilt auch für die Beteiligung an der Windpark Hainhaus GmbH & Co. KG, über deren Entwicklung im Übrigen eine regelmäßige informative Einbindung der Gemeindegremien stattfindet. Im Übrigen hat die Gemeinde in der Vergangenheit auch keine wesentlichen Risiken sowie Vermögenswerte und Schulden aus dem Gemeindehaushalt ausgegliedert, die die Ergebniskontrolle und Steuerung der Aufgabenerledigung erschweren würde.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stellt fest, dass nach sachgerechter Anwendung der Kriterien über die Aufstellung eines Gesamtabschlusses alle Aufgabenträger der Gemeinde von nachrangiger Bedeutung für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde sind und die Aufstellung eines Gesamtabschlusses von daher nicht erforderlich ist (§ 112 Abs. 5 HGO, § 53 GemHVO).

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

30. Einbringung einer 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird als Tischvorlage verteilt und vom Bürgermeister erläutert. Zur Notwendigkeit eines Nachtragshaushaltes wurde bereits in den Mitteilungen Nr. 22/2 vom 10.05.2016 berichtet. Insbesondere geht es um die Abbildung der Erweiterungsmaßnahme Kita Breitenbrunn, aber auch um zusätzliche Investivmittel für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung (Erhöhung des Investitionskostenanteiles an den AMME) und zur Anschaffung von Halleninventar. Der Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres 2016 erhöht sich damit von 513.016 € auf 704.016 €, was zu einer prognostizierten Verringerung des Zahlungsmittelbestandes am Jahresende auf 1.055.037 € führt. Veränderungen in der Ergebnisplanung sind mit dem Nachtragshaushalt nicht verbunden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung überweist den Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

31. Antrag der CDU-Fraktion betr. Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle der Gemeindevertretung auf der neuen Homepage der Gemeinde Lützelbach

Die CDU-Fraktion hat beantragt, dass die Protokolle der Gemeindevertretung ab dieser Legislaturperiode auf der neuen Homepage der Gemeinde, in der gleichen Textform wie sie die Gemeindevertretung erhält, veröffentlicht und somit allen Bürgern zugänglich gemacht werden.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Antrag der CDU-Fraktion zu.

Bei der Protokollierung soll künftig das Abstimmungsverhalten fraktionsbezogen festgehalten werden.

Abstimmung:

Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:
Einstimmig		

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet am Donnerstag, dem 14. Juli 2016, statt.